

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a zum BAT: Vergütungsgruppen
VI b, V b, V c (Verwaltungsangestellte im Dekanat
einer mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät)

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 385/70
Urteil des BAG vom 14. Juli 1971

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 385/70

6 (2) Sa 552/69 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
14. Juli 1971

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Juli 1971 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Jung und Strempel für Recht erkannt:

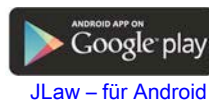
Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 29. September 1970 - 6 (2) Sa 552/69 - wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



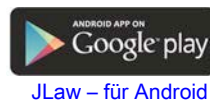
[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die im Jahre 1914 geborene Klägerin besitzt das Reifezeugnis und hat die höhere Handelsschule besucht. Seit dem Jahre 1947 ist sie als Verwaltungsangestellte des beklagten Landes im Dekanat der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität G tätig. Die Klägerin erhielt Vergütung nach VergGr. VI b BAT; ab 1. Mai 1966 wurde ihr Vergütung nach VergGr. V c BAT gewährt.

Nach der Arbeitsplatzbeschreibung des Dekans der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität G vom April 1969 (Bl. 13 bis 18 der Akten), deren Inhalt von beiden Parteien als richtig anerkannt ist, obliegen der Klägerin Aufgaben auf dem Gebiet der Fakultätsverwaltung und des Studien- und Prüfungswesens. Sie hat dabei insbesondere den Dekan über die laufenden Fakultätsgeschäfte zu informieren und zu beraten, die Fakultäts- und Kommissionssitzungen vorzubereiten, die Ergebnisprotokolle aus den Sitzungen auszuwerten, die Lehrveranstaltungen für die Kolleggeldpauschale zu kontrollieren, bei der Abwicklung des Habilitationsverfahrens mitzuwirken, das Personal- und Vorlesungsverzeichnis zu überarbeiten, anfallende Rechnungs- und Kassenanweisungen festzustellen, Stiftungsgelder anzuweisen, Veränderungen des Lehrkörpers zu überwachen sowie die Studenten und Bewerber mündlich und schriftlich zu beraten, die Geschäfte für die Diplom-Prüfungsausschüsse zu führen, Prüfungspläne zu erstellen, die Einladungen zur Prüfung zu veranlassen, die Prüfungsgebühren zur Anzahlung anzuweisen und festzustellen sowie die Prüfungsarchive auszuwerten. Die Tätigkeit in der eigentlichen Fakultätsverwaltung umfaßt etwa 30 % der Arbeitszeit der Klägerin. Für die Bearbeitung ihrer Aufgaben benötigt die Klägerin außer dem in über 20 Jahren erworbenen Erfahrungswissen Kenntnisse folgender Vorschriften:

Universitätssatzung, Fakultätssatzung, noch gültige Fakultäts- und Senatsbeschlüsse, Studienordnungen, Diplom-Prüfungsordnungen für Mathematiker, Physiker, Chemiker, Geologen, Geophysiker und Mineralogen, Promotionsordnung der Fakultät,



Habilitationsordnung der Universität, Rahmenordnungen für die Diplomprüfungen für Physiker, Chemiker, Mineralogen und Geologen, die von der Fakultät neu eingereichten zum Teil bereits genehmigten örtlichen Prüfungsordnungen, Assistenten-Ordnung, Ordnung für die wissenschaftlichen Räte, die Abteilungsvorsteher und Professoren, Bestimmungen der Otto-Vahlbruch-Stiftung einschließlich der hierzu ergangenen Fakultätsbeschlüsse. Außerdem muß die Klägerin einschlägige Ministerial- und Kuratorial-Erlasse einschließlich der die Fakultätshandlungen betreffenden Gebührenordnungen kennen. Hierzu kommen für das Studien- und Prüfungswesen die Richtlinien zur Bewertung ausländischer Schulreifezeugnisse und die laufend ergänzten und geänderten Empfehlungen der westdeutschen Rektorenkonferenz über die Anerkennung ausländischer akademischer Grade im Promotionsverfahren sowie über die Anerkennung ausländischer Studienzeiten für die Fortsetzung des Studiums an deutschen Hochschulen. Erforderlich ist außerdem, daß die Klägerin bei Anfragen über die Bedeutung von in früheren Jahren absolvierten Studienzeiten oder abgelegten Universitätsprüfungen alte Studien- und Prüfungsordnungen zu finden und richtig zu beurteilen weiß.

Die Klägerin vertritt die Auffassung, ihre Tätigkeit erfordere gründliche, umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen. Die Klägerin hat demgemäß in erster Instanz beantragt, an sie 1080,--DM als Gehaltsdifferenz zwischen den VergGr. VI b und V b, hilfsweise als Gehaltsdifferenz zwischen den VergGr. VI b und V c BAT ab 1. Mai 1966 zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, die Klägerin benötige keine gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse.

Das Arbeitsgericht hat dem Hauptantrag der Klägerin entsprochen. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin den geltend gemachten Zahlungsanspruch als Gehaltsdifferenz zwischen der ihr inzwischen gewährten Vergütung nach VergGr. V c und der begehrten VergGr. V b BAT weiterverfolgt. Das beklagte Land hat mit seiner Berufung den Antrag auf Klageabweisung erneut gestellt und Wider-



klage erhoben mit dem Antrag festzustellen, daß der Klägerin auch über den eingeklagten Betrag hinaus keine Ansprüche zustehen, die über die aus der VergGr. V c BAT folgenden hinausgehen. Die Klägerin hat Abweisung der Widerklage beantragt.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen, die Widerklage abgewiesen und den Streitwert auf 7080,--DM neu festgesetzt. Mit der Revision verfolgt das beklagte Land die in der Berufungsinstanz gestellten Anträge weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

Das Landesarbeitsgericht führt aus, die Tätigkeit der Klägerin stelle sich als ein einheitliches, tariflich nicht mehr zu unterteilendes Aufgabengebiet dar, so daß von einer Gesamttätigkeit der Klägerin auszugehen sei. Wenn die Parteien zwischen Tätigkeiten der Fakultätsverwaltung und Tätigkeiten des Studien- und Prüfungswesens unterschieden hätten, sei diese Untergliederung für die Zwecke der tarifrechtlich richtigen Bewertung des Arbeitsplatzes der Klägerin ohne Bedeutung, da beide Aufgabenkreise so ineinander verzahnt seien, daß sie sich bei natürlicher Betrachtungsweise und nach der Behördenorganisation als tarifrechtliche Einheit darstellten. Es handele sich um die im Dekanat anfallenden und aus der einheitlichen Funktion des Dekanats sich ergebenden Aufgaben, die nach der Aufgabenstellung eng und vielfältig miteinander verflochten und daher einheitlich zu bewerten seien.

Entgegen der Auffassung der Revision geht damit das Landesarbeitsgericht im Rahmen des Beurteilungsspielraumes der Tatsacheninstanz rechtsfehlerfrei von einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit der Klägerin aus. Es ist nicht ersichtlich, daß das Landesarbeitsgericht die von der Klägerin als Dekanatssekretärin ausgeübten Tätigkeiten jeweils für sich als Teiltätigkeiten hätte bewerten müssen, weil sie unter keinem rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkt in irgendeinem Zusammenhang stünden. Vielmehr ergibt sich schon nach natürlicher



- 5 -

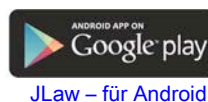
Betrachtungsweise, daß die sämtlich im Dekanat der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität G anfallenden Arbeiten nach der Behördenorganisation jedenfalls einheitlich bewertet werden können.

Die Merkmale der von der Klägerin begehrten VergGr. V b BAT setzen eine Tätigkeit voraus, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordert. Nach der Klammerdefinition in der durch den 7. Änderungstarifvertrag vom 10. Oktober 1963 geänderten Fassung bedeuten gründliche, umfassende Fachkenntnisse gegenüber den in den Fallgruppen 1 der VergGr. VI b und V c BAT geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach. Damit müssen die gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse im Sinne der VergGr. V b BAT gegenüber den nach VergGr. VI b und V c gründlichen, vielseitigen Fachkenntnissen der Tiefe und der Breite nach, d. h. auch hinsichtlich ihrer Gründlichkeit eine Steigerung aufweisen und insgesamt, qualitativ und quantitativ sich aus den niedrigeren Vergütungsgruppen herausheben. Sofern das Fachwissen auch der Breite nach einen größeren Umfang besitzt, kann sich daraus gleichzeitig eine Vertiefung der Kenntnisse ergeben (BAG AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT). An dieser Rechtsprechung ist entgegen der hiergegen erhobenen Kritik und der Auffassung der Revision festzuhalten. Nachdem die Tarifvertragsparteien durch das Hinzufügen des Klammerzusatzes zur Fallgruppe 1 der VergGr. V b im 7. Änderungstarifvertrag zum BAT vom 10. Oktober 1963 mit Wirkung vom 1. Oktober 1963 ausdrücklich eine Steigerung "der Tiefe und der Breite nach" verlangen, kann sich jedenfalls aus der Breite der zu beherrschenden Fachkenntnisse auch gleichzeitig eine Steigerung der Tiefe nach ergeben. Die Feststellung einer solchen Steigerung liegt im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet und vermag vom Revisionsgericht nur daraufhin überprüft zu werden, ob der Rechtsbegriff als solcher verkannt ist, Denkgesetze oder Erfahrungssätze verletzt sind oder ob bei der Bewertung wesentliche Umstände außer acht gelassen sind (BAG 4, 152 = AP Nr. 18 zu § 3 TO.A). Das angefochtene Urteil läßt Verstöße dieser Art

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
 Kostenlos
 Über 200 Gesetze
 Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

nicht erkennen. Vielmehr geht das Berufungsgericht ausdrücklich von der Rechtsprechung des Senats in AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT aus; es hält sich auch bei der Subsumtion des Sachverhaltes an die Umschreibung des Begriffs der gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse hinsichtlich ihrer Tiefe und Breite, wie sie der Senat im vorgenannten Urteil vorgenommen hat. Das Berufungs-urteil stellt fest, daß die Klägerin zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben die gesamten Normen greifbar haben muß, die die Geschäfte des Dekanats in allen in Betracht kommenden Sparten berühren. Dazu komme ein besonders breites Erfahrungswissen. Angesichts der verschiedenen, zusammengefaßten Fachrichtungen setze dies ein so weitgefaßtes Fachwissen voraus, wie es nur in ungewöhnlichen Fällen auf einem Arbeitsplatz der angestrebten Vergütungsgruppe erforderlich sei. Das Landesarbeitsgericht führt weiter aus: "Wenn die Breite des Fachwissens nicht nur bedeutend ist, sondern ein für diese Vergütungsgruppe ungewöhnliches Maß erreicht, stellt sich die Beherrschung dieses Wissens infolge der Notwendigkeit der jederzeitigen Greifbarkeit und wegen der Kombinations- und Auslesemöglichkeiten zugleich als eine Vertiefung dieses Wissens dar." Diese Ausführungen sind aus revisionsrechtlichen Gründen nicht zu beanstanden. Wenn die Revision dazu eine nähere Begründung für den konkreten Fall vermißt und meint, das angefochtene Urteil habe nicht im einzelnen und in für das Revisionsgericht überprüfbarer Weise dargestellt, welches Fach- und Erfahrungswissen diese "ungewöhnliche" Breite und Vertiefung mit sich bringe, so übersieht sie, daß das Landesarbeitsgericht ersichtlich bei seinen Ausführungen von dem unstreitigen Tatbestand ausgeht, in dem die außerordentliche Vielzahl und Vielfalt der von der Klägerin für ihre Arbeit benötigten Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften aufgezählt sind, die das Berufungsgericht als gründliche, umfassende Fachkenntnisse bewertet. Diese Bewertung liegt im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz, ohne daß es darauf ankommt, ob nicht auch eine andere, der Klägerin ungünstigere Bewertung möglich wäre. Im Gegensatz zur Auffassung der Revision betrifft auch das Erfahrungswissen der Klägerin nach den mit einer begründeten Revisionsrüge nicht angegriffenen Feststellungen des

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Landesarbeitsgerichts keineswegs nur registraturähnliche Kenntnisse darüber, wo und wie bestimmte Vorgänge aufzubewahren und zu finden sind, sondern ein "besonders breites Erfahrungswissen über Verwaltungsvorgänge des Dekanats aus teilweise lange zurückliegenden Zeiträumen", sowie Fälle, in denen die Klägerin "nicht nur den Weg zu den alten Unterlagen finden, sondern oft auch erarbeiten muß, welche Bedeutung den aus den Unterlagen der Fakultät zu treffenden Feststellungen für den gegenwärtigen Zustand zukommt." Damit hat das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes ein Erfahrungswissen angesprochen, welches durchaus zu den nach VergGr. V b BAT zu bewertenden Fachkenntnissen hinzugerechnet werden kann.

Daß die Klägerin überwiegend selbständige Leistungen erbringt, wird vom Landesarbeitsgericht ebenfalls zutreffend ausgeführt und ist vom beklagten Land selbst nicht in Zweifel gezogen worden.

Da sich aber damit das angefochtene Urteil insgesamt im Rahmen des der Tatsacheninstanz zukommenden Beurteilungsspielraums hält und revisionsrechtlich beachtliche Rechtsfehler nicht vorliegen, war die Revision mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen. Der Klägerin steht also der eingeklagte Betrag als Differenz zwischen den VergGr. V c und V b BAT ab 1. Mai 1966 zu. Die Widerklage des beklagten Landes ist zu Recht abgewiesen worden.

gez. Dr. Poelmann

Bundesrichter Dr.Feller
 hat Urlaub und ist an
 der Unterschrift ver-
 hindert

Dr. Neumann

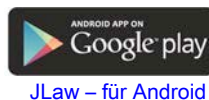
gez. Dr. Poelmann

Dr. Jung

Strempel



JLaw – Gesetze und Urteile
 Kostenlos
 Über 200 Gesetze
 Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)